

## **1. Änderung der Entgeltbestimmungen**

Mit 15.03.2018 werden wir die Tarife für simpliTV Antenne Plus Paket (vormals simpliTV Abo) erhöhen.

Es soll ab dem 15.03.2018 für den unten angeführten Tarif folgende Änderung in Kraft treten:

Sämtliche Preise verstehen sich in EUR und inklusive USt.

<b>simpliTV Antenne Plus Paket (vormals simpliTV Abo)</b>	<b>Bisher</b>	<b>Ab 15.03.2018</b>
<b>Paketpreis pro Monat (Abbuchung jeweils für zwei Monate)</b>	<b>10,-</b>	<b>11,-</b>
Monatlicher Zusatzpreis für jedes weitere Gerät (Maximal 3 pro Vertrag)	4,-	5,-
<b>Paketpreis pro Jahr (bei jährlicher Abbuchung)</b>	<b>110,-</b>	<b>121,-</b>
Jährlicher Zusatzpreis für jedes weitere Gerät (Maximal 3 pro Vertrag)	44,-	55,-
<b>EINMALBETRÄGE</b>		
Freischaltentgelt für Zweit- bzw. Drittgerät	10,-	15,-

Das Freischaltentgelt fällt bei erstmaliger und jeder weiteren Freischaltung (zB Wiederfreischaltung nach Sperre) an.

## **2. Änderung der AGB**

### **2.1. Vertragsdauer:**

*Die Gründe, welche die simpli services zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wurden aufgrund von neuer Technik und neuen Paketen erweitert und angepasst.*

#### Alte Bestimmung E.4.

E 4. Der Abonnementvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Als wichtiger Grund, welcher simpli services zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt die Beendigung der Zulassungen für MUX D, E und/oder F sowie die Änderung wichtiger technischer (insbesondere Wechsel Verschlüsselungssystem) oder rechtlicher (z.B. Änderungen ORF-G oder AMD-G) Rahmenbedingungen.

#### Neue Bestimmung Teil II, C.4.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund,

welcher simpli services zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, gilt

- bei simpliTV Antenne: die Beendigung von Zulassungen bzw. des Betriebs für bzw. von MUXen DVB-T2 auf Seiten ORS comm,
- bei simpliTV SAT: die Beendigung des Vertrags zu ORF DIGITAL DIREKT zwischen dem Kunden und dem ORF, die Deaktivierung des Empfangsgeräts des Kunden durch den ORF und die Beendigung des Vertrags zwischen ORS und simpli services,
- bei simpliTV Internet: die Beendigung der Verträge mit den technischen Partnern der simpli services (siehe IV.A.6),
- bei allen simpliTV-Verträgen: die Änderung wichtiger technischer (insbesondere Wechsel Verschlüsselungssystem) oder rechtlicher (z.B. Änderungen ORF-G oder AMD-G) Rahmenbedingungen

## **2.2. Entgelt**

*Die zu entrichtenden Entgelte sind nun wertgesichert und können seitens der simpli services an den aktuellen Verbraucherpreisindex angepasst werden.*

### Neue Bestimmung Teil II, D.4.

Die Entgelte laut Tarifblatt sind gemäß den Bestimmungen im jeweiligen Tarifblatt wertgesichert (Verbraucherpreisindex). Die Entgelte sind wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, so gilt der an dessen Stelle tretende Index als vereinbart:

Die Entgelte erhöhen oder reduzieren sich im Ausmaß der Änderung zwischen der für April des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2015 und der für April des vorangegangenen Jahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2015. Ausgangsbasis ist die für April 2017 (Basismonat) verlautbarte Indexzahl (Indexbasis). Schwankungen von bis zu 3 % nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt.

Sobald die Schwankungsbreite nach oben oder nach unten jedoch mehr als 3% beträgt, ist die Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der sich daraus ergebende außerhalb der Schwankungsbreite von 3% liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung oder eine gebotene Entgeltreduktion. Dieser Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und bildet somit die neue Bezugsgröße (Basismonat) für die Schwankungsbreite von 3%.

simpli services ist bei einer sich ergebenden Entgelterhöhung berechtigt, bei einer sich ergebenden Entgeltreduzierung verpflichtet die Entgelte laut Tarifblatt anzupassen. Eine sich aus dieser Bestimmung ergebende Entgelterhöhung kann jeweils nur mit dem Datum ab dem 1. Juli, der auf den April folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat, bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Eine sich daraus ergebende Entgeltreduktion muss jeweils mit der ersten Rechnungslegung ab dem 1. Juli, der auf den April folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat, für die Zeit ab diesem 1. Juli vorgenommen werden. Eine Anpassung der Entgelte laut entsprechenden Tarifblättern kann bzw muss gegebenenfalls erstmals ein Jahr nach Vertragsabschluss (bzw ab neuerlicher

Bindung des Kunden während eines bestehenden Vertrags) erfolgen. Soweit sich aus dieser Bestimmung eine Verpflichtung der simpli services zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung der simpli services in jenem betraglichen Ausmaß, in dem simpli services zuletzt aufgrund dieser Bestimmung zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht zu haben.

Der Kunde wird über Entgeltanpassungen (und den konkreten Anlassumständen) gemäß dieser Bestimmung in geeigneter Weise vor Entgeltanpassung informiert (zB durch Rechnungsaufdruck in der der Entgeltanpassung vorangehenden Rechnungsperiode).

### **2.3. Verrechnung und Zahlungsbedingungen**

*2.3.1. Für alle simpliTV Pakete muss der gleiche Zahlungsrhythmus (Monatszahlung oder Jahreszahlung) festgelegt werden. Die Verrechnung des Freischaltentgelts und der Servicepauschale (Internet) erfolgt mit der Verrechnung des Paketpreises.*

#### Alte Bestimmung G.1.

Die Verrechnung des monatlichen Abonnementpreises erfolgt im Vorhinein für das jeweilige Empfangsgerät (1./2./3. Gerät), wobei simpli services berechtigt ist, jeweils zwei Monatsbeträge im Vorhinein zu verrechnen. Alternativ dazu kann der Kunde auch eine Jahreszahlung im Vorhinein wählen. Die Verrechnung des Freischaltentgelts erfolgt jeweils gemeinsam mit der nächsten Verrechnung des Abonnementpreises für das jeweilige Empfangsgerät (1./2./3. Gerät).

Der Abonnementpreis bei Verrechnung alle zwei Monate ist auf ein Jahr bezogen um ein Monatsentgelt höher als der Abonnementpreis bei Jahreszahlung.

#### Neue Bestimmung Teil II, E.1. und 2.

Die Verrechnung des monatlichen Paketpreises erfolgt im Vorhinein, wobei simpli services berechtigt ist, jeweils zwei Monatsbeträge im Vorhinein zu verrechnen (Monatszahlung). Alternativ dazu kann der Kunde auch eine Jahreszahlung im Vorhinein wählen. Für alle simpliTV Pakete des Kunden kann aber nur die gleiche Zahlungsart (Monatszahlung oder Jahreszahlung) gewählt und angewendet werden. Die Verrechnung des Freischaltentgelts und bei simpliTV Internet der Internet-Servicepauschale erfolgt jeweils gemeinsam mit der nächsten Verrechnung des Paketpreises. Sonstige Entgelte laut Tarifblatt werden jeweils im Nachhinein verrechnet.

Allfällige durch die Zahlungsart – Monatszahlung oder Jahreszahlung – bedingte Unterschiede im simpliTV-Paketpreis können dem jeweiligen Tarifblatt, abrufbar unter simpliTV.at, entnommen werden.

*2.3.2. Die Zahlungsmöglichkeiten wurden - soweit von simpli services angeboten - um Kreditkarte und eps-Online-Überweisung erweitert. Bezahlung per eps-Online-Überweisung ist nur über eine entsprechende Bankverbindung im SEPA-Raum möglich.*

Alte Bestimmung G.4.

Die Rechnungsbeträge werden jeweils mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung oder mittels Bankeinzug erfolgen.

Neue Bestimmung Teil II, E.4.

Die Rechnungsbeträge werden jeweils mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung oder mittels Bankeinzug erfolgen und – soweit im Einzelfall von simpli services angeboten – auch mittels Kreditkarte oder eps Online Überweisung.

Die Zahlung per Bankeinzug oder – soweit im Einzelfall von simpli services angeboten – per eps Online-Überweisung ist nur möglich, wenn der Kunde über eine Bankverbindung im SEPA-Raum verfügt.

*2.3.3. Rechnungseinwendungen haben innerhalb von drei Monaten ab Erhalt zu erfolgen.*

Alte Bestimmung G.5.

Rechnungseinwendungen hat der Kunde spätestens binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich oder per E-Mail zu erheben, widrigenfalls die jeweilige Forderung der simpli services als durch den Kunden anerkannt gilt. Der Kunde wird hierauf auch gesondert in der Rechnung hingewiesen.

Neue Bestimmung Teil II, E.5.

Rechnungseinwendungen hat der Kunde spätestens binnen drei Monaten ab Erhalt schriftlich oder per E-Mail zu erheben, widrigenfalls die jeweilige Forderung der simpli services als durch den Kunden anerkannt gilt; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde wird hierauf auch gesondert in der Rechnung hingewiesen.

*2.3.4. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Kosten für Mahnung, Inkasso und Anwaltspesen verrechnet, sofern sie zur Forderung in einem angemessenen Verhältnis stehen.*

Alte Bestimmung G.6.

Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist simpli services berechtigt, die daraus entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu verrechnen.

Neue Bestimmung Teil II, E.6.

Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist simpli services berechtigt, die daraus entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu verrechnen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

*2.3.5. Die Möglichkeit der Sperre bei Zahlungsverzug wurde auf Internet und Sim-Karte erweitert.*

*Alte Bestimmung G.7.*

Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist simpli services weiters berechtigt, das oder die vom jeweiligen Abonnementvertrag erfassten Empfangsgeräte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre hinsichtlich des Empfangs von simpliTV zu deaktivieren (= Widerruf der Freischaltung).

Dadurch wird der Kunde jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung enthoben, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Sperre auflaufenden Beträge. Bei neuerlicher Freischaltung nach Beseitigung des Zahlungsverzugs ist der Kunde zur Zahlung eines Entgelts laut Tarifblatt verpflichtet.

*Neue Bestimmung Teil II, E.7.*

Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist simpli services weiters berechtigt, das oder die vom jeweiligen Paket erfassten TV-Empfangsgeräte oder Internet-Empfangsgeräte bzw. SIM-Karte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen hinsichtlich des Empfangs von simpliTV Antenne oder SAT bzw der Nutzung von simpliTV Internet zu deaktivieren (= Widerruf der Freischaltung).

Dadurch wird der Kunde jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung enthoben, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Sperre auflaufenden Beträge.

**2.4. Nutzung von simpliTV sowie simpliTV Antenne und SAT**

*Die Weitergabe von Fernsehprogrammen, Verschlüsselungssoftware bzw. Fernsehsignalen ist untersagt. Vom Kunden privat aufgenommene Programminhalte dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sondern ausschließlich privat genutzt werden.*

*Alte Bestimmung H.1.*

Die TV-Programme im Angebot von simpliTV und die in diesem Zusammenhang verwendete Verschlüsselungssoftware sind urheberrechtlich geschützt. simpliTV darf nur in Österreich und nur zur privaten Nutzung durch den Kunden empfangen werden. Jede andere Nutzung der Fernsehprogramme und/oder der Verschlüsselungssoftware und/oder des (Fernseh-) Signals – so insbesondere das Kopieren, Vermieten, Verleihen, codierte und uncodierte Weitersenden (insbesondere an andere Haushalte), die Bearbeitung oder Umgehung der Verschlüsselung und die öffentliche Aufführung (z.B. Kinoproduktionen, Kinoproduktionen, Aufführung in Vereinen, Schulen, Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Gemeinschaftsräumen) ist ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

Neue Bestimmung Teil III, A. 2.

Die TV-Programme im Angebot von simpliTV und die in diesem Zusammenhang verwendete Verschlüsselungssoftware sind urheberrechtlich geschützt. simpliTV darf nur in Österreich und nur zur privaten Nutzung durch den Kunden empfangen werden.

Jede andere Nutzung oder Weitergabe an Dritte der Fernsehprogramme und/oder der Verschlüsselungssoftware und/oder der (Fernseh-) Signale – so insbesondere das Kopieren, Vermieten, Verleihen, codierte und uncodierte Weitersenden (insbesondere an andere Haushalte), die Bearbeitung oder Umgehung der Verschlüsselung und die öffentliche Aufführung (z.B. Kinoproduktionen, Aufführung in Vereinen, Schulen, Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Gemeinschaftsräumen) ist ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist. Auch allfällige im Rahmen der Aufnahmefunktion vom Kunden selbst vorgenommene Vervielfältigungen dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur für private Zwecke verwendet und insbesondere nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**2.5. Service Hotline:**

*Die Service Hotline der simpli services steht Ihnen kostenlos zur Verfügung.*

Alte Bestimmung K.

simpli services wird bis auf weiteres eine (kostenpflichtig aus ganz Österreich max. 0,1€/ Minute, Stand 03/2014 telefonisch erreichbare) Service Hotline einrichten, an die sich der Kunde mit Fragen richten kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bestand oder Betrieb der Service Hotline oder Beantwortung dort gestellter Fragen

Neue Bestimmung Teil V, B.

simpli services hat eine Service Hotline (Telefonnummer 0800 37 63 15) eingerichtet, an die sich der Kunde mit seinen Fragen und Anliegen sowie im Störfall richten kann.

**2.6. Haftung:**

*Aufgrund von neuen Produkten, wird ein Haftungsausschluss für Inhalte im Rahmen der Internetnutzung eingeführt.*

Alte Bestimmung M.

Hinsichtlich der technischen Bereitstellung der Empfangsmöglichkeit haftet simpli services, außer im Falle von Personenschäden, lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Neue Bestimmung Teil V, D.1. und 2.

Die Haftung von simpli services richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. simpli services übernimmt weitere keine Haftung für Inhalte, die im Rahmen der Nutzung von simpliTV Internet über das Internet transportiert werden, für den Transport über das Internet bestimmt sind oder über das Internet zugänglich sind

## **2.7. Datenschutz:**

*(Vormals Bestimmung N.)*

*Die Datenschutzbestimmungen wurden von den AGBs entkoppelt und stehen auf unserer Homepage unter <https://www.simpliTV.at/datenschutzrichtlinien/> zur Einsicht zur Verfügung. In diesen Datenschutzrichtlinien wird erklärt, wann wir Daten über Sie erheben, welche Daten wir erheben, warum wir sie erheben, an wen wir diese weitergeben, wo wir diese verarbeiten, wie wir sie verarbeiten und welche Wahlmöglichkeiten und gesetzlichen Rechte Sie haben.*

## **2.8. Sperre:**

*Die Bestimmungen über die Sperre des Empfangs von simpliTV Produkten wurden auf simpliTV SAT, Internet und SIM-Karte ausgeweitet und angepasst.*

*Alte Bestimmung O.*

simpli services ist außer im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden gemäß G.7 berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Aufrechterhaltung des Vertrages die Freischaltung des oder der Empfangsgeräte des Kunden hinsichtlich des Empfangs von simpliTV zu beenden (Deaktivierung), wenn er gegen die Nutzungsbedingungen gemäß H. verstößt oder dahingehend begründeter Verdacht besteht sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen.

*Neue Bestimmung Teil V, E.*

simpli services ist außer im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden gemäß II. E. 7. berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Aufrechterhaltung des Vertrags die Freischaltung des oder der TV-Empfangsgeräte des Kunden hinsichtlich des Empfangs von simpliTV Antenne und SAT bzw. der SIM-Karte hinsichtlich des Empfangs von simpliTV Internet zu beenden (Deaktivierung), wenn er gegen die simpliTV-Nutzungsbedingungen Antenne und SAT gemäß III.A. bzw. die simpliTV Internet-Nutzungsbedingungen gemäß IV.A. verstößt oder dahingehend begründeter Verdacht besteht sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen (wie zB. unerlaubter Zugriff auf das Entschlüsselungssystem der TV-Empfangsgeräte und Umgehung von Nutzungsbeschränkungen) oder wenn betreffend simpliTV SAT der ORF das TV-Empfangsgerät des Kunden deaktiviert.

## **2.9. Änderungen beim Kunden- Zugang**

*Elektronische Vertragserklärungen, Empfangsbestätigungen und rechtlich erhebliche Erklärungen gelten als zugegangen sobald der Kunde sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.*

*Alte Bestimmung P.3.*

Solange ein Kunde die Bekanntgabe einer geänderten neuen postalischen und/oder allfälligen elektronischen Adresse unterlässt und die Zustellung an keine der bisher bekanntgegebenen Adressen möglich ist, gelten Erklärungen der simpli

services dem Kunden an eine bisher bekanntgegebene Adresse als zugegangen, bis der Kunde eine neue postalische und/oder elektronische Adresse bekanntgibt.

Neue Bestimmung Teil V, F.3.

Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

**2.10. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

*Die Bestimmung unterscheidet nun zwischen Unternehmer und Verbraucher und begründet für bestimmte Klagen den Wohnort des Verbrauchers als Gerichtsstand.*

Alte Bestimmung T.

Erfüllungsort ist der Sitz von simpli services, sohin der fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk. Der Abonnementvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen simpli services einerseits und einem Unternehmer iSd UGB andererseits unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

Neue Bestimmung Teil V, J.

Ist der Vertragspartner Unternehmer so gilt Folgendes: Erfüllungsort ist der Sitz von simpli services, sohin der fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk.

Der Abonnementvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen simpli services einerseits und einem Unternehmer iSd UGB andererseits unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

Ist der Vertragspartner Verbraucher so gilt Folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

**2.11. Zuständige Schlichtungsstelle:**

*Zuständige Schlichtungsstelle ist die RTR-GmbH für Telekommunikation. Um einen Antrag zu stellen steht Ihnen ein Jahr, ab Beschwerdeerhebung bei simpli services zur Verfügung.*

Neue Bestimmung Teil V, L.

Wenn Sie eine Beschwerde haben, für die wir keine Lösung finden, können Sie sich an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Sie haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag zu stellen.

Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst steht.

Wichtig: Wir empfehlen Ihnen, einen Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir u.a. gesetzlich zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet (Verkehrsdaten sind notwendig, um z. B. die Kosten Ihrer Internetverbindung zu prüfen). Ebenso verschlechtert sich die Beweislage nach drei Monaten erheblich und wir sind dann auch nicht mehr verpflichtet, Ihnen auf Ihren Einspruch zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirken wir jedoch weiterhin mit.

Die Website der Schlichtungsstelle finden Sie unter: [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle).

Mit freundlichen Grüßen,

Die simpli services GmbH & Co KG